



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision des

Recyclinghofes Huckarde

vom **16.07.2024**

Betreiber: EDG Entsorgung Dortmund GmbH
Sunderweg 98
44147 Dortmund
am Standort: Recyclinghof Huckarde, Lindberghstraße 51, 44369 Dortmund

Die EDG Entsorgung Dortmund GmbH betreibt am Standort Lindberghstraße 51, 44369 Dortmund den Recyclinghof Huckarde (Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, Nr. 8.12.1.2 und Nr. 8.12.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 24.04.2024
Vor-Ort-Aufwand: 3,0 Personenstunden (inklusive Fahrzeit)
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 6,0 Personenstunden
Gesamtaufwand: 9,0 Personenstunden
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Behörden: keine externen Behörden

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:
Abfall (Abfallstrom), Abfalllagerung, Luft (Emissionen)

Grundlage der Überwachung: Genehmigung vom 24.07.1996, Az. 52.1.21-2.913.51/78
Entscheidung gem. § 15 Abs. 2 BImSchG vom 22.11.2007, Az. 52-HA-A-0069/07Ko/Harz
Entscheidung gem. § 15 Abs. 2 BImSchG vom 20.09.2022, Az. 900-9069289-0002/AAA-0001

Ergebnis der Überwachung: **Keine Mängel**

Veranlasste Maßnahmen: Keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.